



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2151. Kurfürst Johann verschreibt dem Albrecht von Leipzih ein Angefälle
auf Krossen, Kottbus, Züllichau oder Sommerfeld, am 28. Nov. 1487.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

macht dits briues vnd also, das sy das furder mehr von vnz, vnfern erben vnd der marggraffschafft zu Brandenburg zu Rechtem manlehen haben, So oft des not ist nehmen vnd empfangen, vns auch dauon halten thon vnd dienen, alls lehnsrecht vnd gewonheytt ist. Wir lyhen in hiran alles was wir in von rechts wegen daran verlihen sollen vnd mogen. Wir haben auch von lunder gunst vnd gnade wegen Balczar von Schonenfelt vnd Jhan von Schonenfelt, sinen ohmen, die gefambten hant an folchem dorff gelihen, als gesampter hant recht vnd gewonheit ist, doch vns, vnfern erben vnd nachkomen an vnfern vnd sunft yderman an sinem rechten one schaden. Zu urkunth mit vnserm anhangenden Ingefigel versigelt vnd Geben zu Coln an der Sprew, am Fritag vigilia michaelis, im LXXXVII^{ten}.

Nach dem Kurrürk. Lehns-Copialbuche d. R. Geh. Kab. Archivs XXIX, 37.

2151. Kurfürst Johann verschreibt dem Albrecht von Leipzig ein Angefälle auf Krossen, Kottbus, Züllichau oder Sommerfeld, am 28. Nov. 1487.

Wir Johans, vonn gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg, Churfürste etc. Bekennen offenlich mit disem briue fur vns, vnser erben vnd nachkomen vnd sunft vor allermeniglich, das wir angesehen vnd erkant haben getrewe, willige vnd annehme dinste, die vns vnser lieber getrewer Albrecht von leypczk ofte zu danck getan hat vnd hinfurder woll thun soll vnd mag. Darumb vnd auch von Befunder gunst vnd gnade wegen haben wir im vnd seinen rechten Menlichen leybs lehens erben zu rechtem angefell vnd Manlehn gelihen Funnhundert Reinsche gulden auff den ersten lehngutern, die vns in vnserm ort landes vnd herschaften Crossen, Cotbus, Zulch vnd Somerfelt verledigen vnd heimfallen werden, vnd wir leyhen im vnd seinen Menlichen leybs lehns erben Solch Funff hundert gulden also zu rechtem Manlehn vnd angefell wie vorberurt, in craft vnd macht dits briues etc. — doch vns, vnfern erben vnd nachkomen an vnfern gerechtickeiten vnd sonderlich herrn Abraham von dhonen an seinem angefell, das wir im hieuoren in den genanten vnfern herschaften vnd weichpilden verschriben haben, vnshedlich: auch was wir hienach von angefallen verleyen wurden, sollen dem genanten Albrechten von leypczk vnd seinen erben an disem onshedlich — sein. Zu vrkunt etc. Actum Coln etc. Am Mitwochen nach katerine im LXXXVII^{ten}.

Nach dem Kurrürk. Lehns-Copialbuche des R. Geh. Kab. Archivs XXIX, 56.